

rechtigte (d.h. diejenige Person, um deren Privatgeheimnis es sich handelt) oder dessen gesetzlicher Vertreter dem betreffenden Berufsausübenden seine Einwilligung in die Offenbarung des Geheimnisses gegeben hat, liegt die Voraussetzung dafür vor, daß der betreffende Berufsausübende als Zeuge aussagen muß.

Das Vertrauensverhältnis zwischen *den Mitgliedern des höchsten Organs unserer Staatsmacht und den Bürgern* ist die unentbehrliche Grundlage des Zusammenwirkens zwischen den Volkskammerabgeordneten und ihren Wählern. Darum überläßt es die Verfassung der verantwortungsbewußt getroffenen Entscheidung des Volkskammerabgeordneten selbst, ob er über Tatsachen, die man ihm in seiner Eigenschaft als Volksvertreter anvertraute, oder über die anvertrauende Person aussagen will. Desgleichen liegt es in der Entscheidungsbefugnis des Abgeordneten, über Tatsachen, die er in der Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit anderen Personen mitteilte, sowie über diese Personen selbst die Aussage zu verweigern. Diese Regelung beruht auf Artikel 60 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Im gleichen Umfang wie die Volkskammerabgeordneten sind die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen berechtigt, die Aussage zu verweigern (§ 27 Abs.3 StPO in Verbindung mit § 18 Abs. 4 G.ö.V.).

Weil staatliche Geheimhaltungsgebote streng eingehalten werden müssen, bezieht sich die Aussageverweigerungspflicht auf alle Kenntnisse, über die der Staat einer Person ausdrücklich eine Schweigepflicht auferlegt hat oder über die andere Organe eine Schweigepflicht geboten haben, die vom Staat anerkannt wird. Auch wenn der Zeuge nicht mehr die Arbeit ausführt, für die die Schweigepflicht gilt, dauert seine Aussageverweigerungspflicht über die zu verschweigenden Dinge weiter an. Auch ohne eine ausdrückliche Aussageverweigerung ist die Vernehmung eines Zeugen über geheimzuhaltende Tatsachen verboten. Damit der Zeuge nicht etwa in der falschen Annahme, er müsse alles aussagen, auch das zu Verschweigende bekundet, muß er vor seiner Vernehmung gewissenhaft auf seine Aussageverweigerungspflicht hingewiesen werden. Hier ist das Geheimhaltungsgebot von so großer Bedeutung, daß das prozessuale Interesse an der Erforschung des Sachverhalts dahinter zurücktreten muß (vgl. § 28 StPO).

Ob die Aussage des Zeugen über bestimmte Ereignisse, auf die sich die Schweigepflicht bezieht, staatliche Interessen gefährdet, vermag allein die zuständige Stelle zu entscheiden, die die Schweigepflicht auferlegt. Bei ihr müssen im Ermittlungsverfahren das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt (im gerichtlichen Verfahren das Gericht) um Aussagegenehmigung für den Zeugen ersuchen. Das zuständige Organ kann die Genehmigung versagen. Es kann jedoch auch veranlassen, daß der Zeuge nur über be-